

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petizeile.

Die rechtliche Stellung der Gärtnerei in Oesterreich und Deutschland.

VI. (Schluss.)

Wir haben uns in den vorhergehenden Artikeln im einzelnen offen über das ausgesprochen, was wir auf dem Herzen haben. Es bleibt, wie wir schon erwähnten, nur übrig, noch festzustellen, wie wir uns die Novelle zur Gewerbeordnung denken.

Wir geben im nachstehenden den Antrag wieder, den wir der Gewerbeordnungskommission beim Reichstag unterbreiten:

Die Kommission wolle beschließen:

1. Die Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung hat zu lauten: Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Gärtner in gewerblichen Gärtnereien, Fabrikarbeiter).
2. § 154 des Entwurfes erhält folgende Fassung: Von den Bestimmungen in Titel VII finden keine Anwendung
3. die Bestimmungen der §§ 105i, 139—132a, 133i—139b, 140—149aa auf gewerbliche Gärtnereien

Als gewerbliche Gärtnereien im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen: 1. Betriebe der Landschaftsgärtnereien, welche sich mit der Vermessung, Einrichtung oder Umgestaltung oder Erhaltung von Gartenanlagen aller Art befassen; 2. Baumschulenbetriebe, welche neben dem Verkauf der selbstgezogenen Baumschulprodukte einen erheblichen Handel mit fremder, fertiger Baumschulware betreiben; 3. Betriebe der Nutzgärtnerei, auch Kunst- und Handelsgärtnerei genannt, welche nicht nur selbstgezogene und selbstgebaute Erzeugnisse, sondern auch zugekaufte Ware in erheblichem Masse in Handel bringen; 4. die Betriebe der Kranz- und Blumenbindelei, soweit diese in Blumenläden und sonstigen offenen Verkaufsstellen ausgeübt und nicht in kleinem Masse eigene Produkte verarbeitet werden; 5. Mischbetriebe, in denen sich Urproduktion und Handel mit fremder Pflanzenware vereinigt, sofern der letztere überwiegt; 6. alle sonstigen gärtnerischen Betriebe, welche durch Eintragung im Gewerbe- und Handelsregister

als gewerbliche Unternehmungen charakterisiert sind.

4. In § 105b der Gewerbeordnung Satz 1 ist hinter den Worten „und Werkstätten“ einzufügen: „gewerblichen Gärtnereien“.

5. In § 105c ist ein neuer Punkt 6 einzufügen, welcher lautet:

6. auf die in gewerblichen Gärtnereien zur Pflege, Erhaltung, Verwertung und Verkaufsfähigkeit von Pflanzen aller Art und Pflanzenteilen notwendigen Arbeiten.

Dass an dieser Fassung Ausstellungen zu machen sind, wollen wir nicht bestreiten. Wir sind nicht so eitel, behaupten zu wollen, dass unsere Meinung in allem die richtige sei, und wir werden eine anständige Kritik, aus der wir sehen, dass sie, erhaben über persönliche Machenschaften, der Sache selbst dienen will, gern entgegennehmen und Einwendungen mit Interesse prüfen.

Wir glauben, wenn dieser Antrag, auch unter etwaigen Modifikationen, Annahme findet, so käme zunächst die gewerbliche Gärtnerei unter Dach und Fach. Es würde für gewerbliche Betriebe, die endlich eine Definition erhalten würden, ein klarer Rechtszustand geschaffen und der richterlichen Willkür, die in Albrechts-Schriften über diese Frage eine so erschreckende Illustration gefunden hat, ein Ende gemacht werden.

Es würden nach dem Vorschlag auf die gewerblichen Betriebe die Vorschriften der Gewerbeordnung über:

- Die Sonntagsruhe, jedoch mit für die Gärtnerei notwendigen Ausnahmen und Beschränkungen (§ 105c Nr. 6),
- die Anleihtung minderjähriger Arbeiter (§ 106),
- die Arbeitsbücher (§ 107—112),
- die Zeugnisse bzw. Lohnbücher und Arbeitszettel (§ 113—114),
- die Lohnzahlungen (§ 115—119),
- die Lohninbehaltungen (§ 119a—119b),
- den Fortbildungsschulunterricht (§ 120),
- die Fürsorgepflicht (§ 120a—120e),
- die Verhältnisse der Gehilfen (§ 121—125),
- die Lehrlingsverhältnisse (§ 126—128),
- die Regelung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen (§ 139c—139i)

Anwendung erleiden, womit den Inhabern gewerblicher Gärtnereien ohne Zweifel ein Vorteil geboten würde.

Im Anschluss hieran wäre für die land-

wirtschaftliche Gärtnerei durch eine weitere Gesetzesnovelle zu sorgen. Auch hier können wir auf Oesterreich zurückgreifen und das Material Lauches heranziehen. Das Kriterium, auf welches wir uns auch im obigen gestützt haben, ist für die Behandlung der Frage in Oesterreich ein Referat der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 27. September 1893 gewesen, in dem es heisst: „Die Kammer kommt nach Erwägung der einschlägigen Gesetzesvorschriften und der eingeholten Gutachten verschiedener gärtnerischer Korporationen zu dem Resultate, dass das unterscheidende Merkmal zwischen der gewerbemässigen und landwirtschaftlichen Gärtnerei (Küchen-, Gemüse-, Blumen-, Kunst- und Ziergärtnerei) darin zu finden ist, dass erstere, welche natürlich auch zur Veräusserung der eigenen Produkte berechtigt ist, gewerbemässig auch den Handel mit fremden Erzeugnissen oder die Anlage und Instandhaltung fremder Gärten betreibt, während letztere sich bloss auf die Veräusserung der selbstgewonnenen Produkte beschränkt“.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe, welche aus der Herrschaft der Gewerbeordnung ausgeschieden werden sollten, wollte man in Oesterreich die Rechtsfrage in besonderen Genossenschaften regeln. (Vergl. Lauche, a. a. O. S. 30.) Einer solchen landwirtschaftlichen Gärtnereigenossenschaft sollten alle jene Personen angehören, „welche zum Zwecke des Erwerbes, d. h. nicht nur für den eigenen Bedarf und nicht etwa als untergeordneten, ohne geschulte Hilfskräfte betriebenen Nebenberuf der Landwirtschaft, auf eigenem oder gepachtetem Grunde, unter Zuhilfenahme künstlicher Hilfsmittel, wie Erwärmung des Bodens sowie der Kulturräume (ausgenommen sind jene Wärmeräume zur Veredlung von Reben der Weinbaubetriebenden), wie Mistbeete etc., durch Dünger, Beheizung oder andere Wärmemittel, Glas etc., Blumen, Pflanzen, Obst, Gemüse oder Baumschulartikel (ausgenommen Forstbaumschulen und jene Mistbeete, die zur Anzucht jener Pflanzen dienen, welche für den feldmässigen Gemüsebau erforderlich sind) ziehen, Baumschulartikel auch ohne künstliche Hilfsmittel, jedoch unter Zuhilfenahme von gärtnerisch geschultem Hilfspersonal, ferner Landschaftsgärtner, welche sich mit der An-

fertigung von Gartenplänen, Gärten und den damit verbundenen künstlichen Wasser- und Felsenanlagen, sowie mit der Erhaltung der Gärten befassen“.

Darin war zugleich gegeben, was man unter landwirtschaftlicher Gärtnerei verstehen wissen wollte. Uebrigens sollte der Organisation jeder unterworfen sein, der sich mit der Heranbildung von gärtnerischen Hilfskräften befasst.

Soviel uns bekannt, ist diese Organisation nicht zu stande gekommen und die Gärtnerei pendelt auch in Oesterreich noch zwischen den verschiedenartigen Gerichtsentscheidungen hin und her.

Wir sind der Meinung, dass sich die Frage in Deutschland in der Weise lösen liesse, dass ausgesprochen wird, die in den entsprechenden §§ der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften finden analoge Anwendung auf die landwirtschaftlichen Gärtnereien. Welche Zusatzbestimmungen etwa im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe noch gemacht werden müssen, wäre Gegenstand weiterer Erwägungen. Wir glauben nicht, dass deren viele sein werden, denn auch die Vorschriften über die Sonntagsruhe lassen sich in der vorgeschlagenen Form für die landwirtschaftlichen Betriebe halten. Sind sie doch in dieser Weise bereits fast allgemein durch die Landesgesetze über die Heiligung der Sonn- und Feiertage geregelt worden, so dass etwas Neues gar nicht in Frage kommt.

Wir gehen näher auf diese Frage vorläufig hier nicht ein, denn sie wäre, dass ist wohl zuzugeben, nicht sofort im Anschluss an die Gewerbenovelle zu erledigen, sondern bedürfte einer besonderen Behandlung.

Unter landwirtschaftlichen Gärtnereien würden wir dabei zu verstehen haben:

- Baumschulenbetriebe mit einer Urproduktion, Ziergärtnerei,
 - Nutz- (Kunst- und Handels-) Gärtnerei mit einer Urproduktion,
 - gärtnerischer Gemüsebau,
 - Samenbau,
 - gärtnerischer Obstbau,
- soweit nicht diese Betriebe durch Eintragung in das Gewerbe- oder Handelsregister einen gewerblichen Charakter erhalten haben. Von den Mischbetrieben wäre dasselbe, in ähnlicher Weise den Verhältnissen angepasst, zu sagen, wie bei den gewerblichen Betrieben.

Die Liliaceen-Gattung Eremurus.

II. (Schluss.)

C. Blüten gelb, in verschiedenen Abstufungen.

E. spectabilis Bieb. Dies ist eine schon seit langem bekannte und wohl auch die, in botanischen Gärten wenigstens, am häufigsten kultivierte Art. Ihrer geographischen Verbreitung nach, die sich von Kleinasien ostwärts bis nach Persien erstreckt, muss sie auch als eine der für unsere klimatischen Verhältnisse wertvollsten Arten angesehen werden. Die Wurzeln weisen dieselben Eigentümlichkeiten auf wie die aller übrigen Arten und auch das blaugrüne Blattwerk weicht im grossen und ganzen wenig von dem der schon beschriebenen Eremurus ab, so dass ein näheres Eingehen darauf überflüssig erscheint. Die schwefelgelben, leicht orange getönten Blumen mit den dunkelorange-farbenen Antheren kommen in einer verlängerten, fast zylindrischen, dichten Traube im Juni zur Entwicklung.

E. Kaufmanni Regel, Turkestan, entwickelt zahlreiche, schmallineale Blätter von 20—25 cm Länge und 8—15 mm Breite, die eine graue, weiche Behaarung zeigen. Der 50—80 cm hohe, an der Basis fein behaarte Schaft entwickelt einen 30—40 cm langen, gedrungene, traubigen Blütenstand, der mit bleich schwefelgelben, mehr ins weissliche spielenden, braun geäderten und im Mai—Juni im Flor stehenden Blumen besetzt ist.

E. Bungei Baker kann als die spätblühendste Art bezeichnet werden. Obwohl die Blumen nicht so gross sind als die der übrigen Eremurus-Arten, machen sie doch in ihrer schönen rein gelben Farbe mit den orangefarbenen Antheren viel Effekt, zumal sie an dem etwa 1/2 m hohen Schaft ziemlich dicht beieinander stehen. Die Blätter sind etwa 30 cm lang, fest, glatt

und an den Rändern gewimpert, sie befinden sich zur Zeit des Flor noch in bester Vegetation. — Eine in allen Teilen kräftiger wachsende Abart ist *E. Bungei maior superbus*, dessen Blumen in einem besonders schön ausgeprägten Goldgelb leuchten. Persien und Afghanistan sind die Heimat der Stammart. Der hin und wieder als selbständige Art beschriebene *E. aurantiacus* Baker zeigt keine nennenswerten Unterschiede, so dass er als Synonym zu *E. Bungei* gelten kann.

D. Blüten rotbraun.

Hierhin gehört *E. turcestanicus* Regel, die, wie der Name schon angibt, in den Steppen Turkestans beheimatet ist. Sie zeichnet sich durch interessantes Blütenkolorit aus. Die Blumen, die dichtgedrängt am oberen Teile eines etwa 1,20 m hohen Schaftes stehen, sind zimtbraun und diese Färbung wird durch die weiss geränderten Segmente noch gehoben. Die Belaubung ist von breit-linealischer Form. Blütezeit Mai.

Nachdem wir im vorhergehenden der bemerkenswertesten Arten gedacht, wollen wir jetzt einmal auf die kulturellen Ansprüche der Eremurus eingehen. Da ist zunächst zu bemerken, dass die Kultur an und für sich keine Schwierigkeiten besonderer Art bietet, d. h. sie ist jedenfalls nicht schwerer, als die anderer Pflanzen, die unter gleichen Verhältnissen leben. Als Beispiel nenne ich da die ebenfalls Zentralasien angehörende *Ostroaushia magnifica*, die so schön sie ist, doch ebenso selten kultiviert wird, trotzdem sie für Gärtner, die auf die Ausstattung mit schönem und apertem Pflanzenmaterial etwas anwenden, zur Zeit der Blüte ein prächtiges Schaustück bildet. Aber beide Gattungen besitzen eben einige Eigentümlichkeiten, die sich aus ihrem natürlichen Vorkommen ergeben und die man beachten muss, will man Erfolge sehen. Zunächst wäre fest-

zustellen, ob die Grundbedingungen für die Anpflanzung dieser dekorativen Liliaceen-Gattung vorhanden sind oder erfüllt werden können. Da sind zunächst die klimatischen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und da ergibt sich, dass dieselben für Nord-, Mittel- und Südwestdeutschland günstige sind. Im Winter sind die Eremurus vielleicht weniger empfindlich, als man gemeinhin annimmt, aber eine Schutzdecke von trockenem Material oder das Ueberdecken mit einem luftbaren Kasten, der bei stärkerem, anhaltendem Frost noch mit einer Laubschicht umkleidet werden kann, ist auf jeden Fall anzuraten. Gefährlicher als die Unbilden des Winters erweisen sich für diese Steppenpflanzen bei ihrem frühen Austrieb oft Spätfröste im Frühjahr, es ist daher stets etwas Deckmaterial in der Nähe zu halten, um vorkommenden Falls verwendet werden zu können. Wird der Jungtrieb vom Froste zerstört, so ist es mit der Schönheit der Pflanze auf ein Jahr vorbei. Sodann spielen Lage und Boden eine Rolle. Als Lage empfiehlt sich eine freie, sonnige, die jedoch vor starken Winden und Zugluft geschützt sein muss. Ein fruchtbarer, aber nicht schwerer und vor allem gut durchlässiger Boden bildet eine weitere wesentliche Bedingung für das Gedeihen der Pflanzen. Wo die Erde zu schwer ist, empfiehlt es sich, diese stark mit Sand zu vermischen und für eine gute Drainage zu sorgen, denn stagnierende Nässe können Eremurus ganz und gar nicht vertragen, besonders gefährlich ist für sie Nässe im Winter. Die Pflanzung selbst ist im Herbst vorzunehmen in der Weise, dass der Wurzelstock auf eine Sandschicht zu liegen kommt und dann mit sandvermischter Erde nachgefüllt wird, so dass die Wurzelkronen etwas über handbreit hoch bedeckt wird. Je länger und ungestörter die Pflanzen an ihrem Standort bleiben, um so schöner entwickeln sie

sich. Als Rasen-Dekorationspflanzen wie auch zur Besetzung von Stauden-Rabatten in grossen Gärten sind sie von hohem Werte. Die Vermehrung erfolgt durch Teilung älterer Pflanzen oder durch Aussaat. Beide Vermehrungsarten sind gut und führen zum Ziele, die Anzucht aus Samen ist freilich die langwierigere, denn es vergehen 4—5 Jahre, ehe so herangezogene Pflanzen zur Blüte gelangen. Man wendet daher die Anzucht aus Samen nur bei denjenigen Arten an, die sich nur schwer oder überhaupt nicht teilen lassen. Bei einigen, z. B. *E. Bungei*, *E. Elwesii* und *spectabilis* ist die Vermehrung durch Teilung die vorteilhafteste und unschwer auszuführen, da bei diesen die Mutterpflanze häufig 2, 3, auch noch mehr neue Rosetten bildet, die sich vom Hauptstock trennen lassen, andere dagegen z. B. *E. robustus* und *himalaicus* schreiten weniger leicht zur Bildung junger Pflanzen und bei einigen ist diese Vermehrungsmethode so gut wie ganz ausgeschlossen. Bei diesen letzteren verbleibt natürlich als einzige Möglichkeit die Fortpflanzung durch Samen. Im allgemeinen setzen die Eremurus leicht Samen an, da jedoch die Keimkraft nur von kurzer Dauer ist, so empfiehlt es sich, die Samen bald nach der Reife zu säen, am besten in kalte Kästen unter Glas. Die aufgegangenen Pflänzchen pikiert man in tiefe Schalen oder Töpfe und lässt sie nun ein Jahr ohne weiteres Umpflanzen darin stehen. Erst dann empfiehlt es sich sie in den Monaten August oder September ins freie Land auf Beete bei einem Abstand von 5 bis 10 cm zu versetzen. Die Entwicklung geht im Anfang nur langsam von statten und je nach der Art ist der Eintritt der ersten Blüte verschieden, auf jeden Fall dauert es mehrere Jahre. Dass in den ersten Jahren die jungen Pflanzen ganz besonders gut, sowohl gegen die Unbilden des Winters wie gegen Frühfröste